Satzung

des Schützenverein von Bargteheide und Umgegend von 1908 e.V.



Inhalt

I.	Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit	3
§ 1	NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR	
§ 2	ZWECK	
§ 3	GEMEINNÜTZIGKEIT	
§ 4	ZUSTÄNDIGKEITEN UND RECHTSGRUNDLAGEN	4
II.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5	MITGLIEDSCHAFT	4
§ 6	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 7	RECHTE DER MITGLIEDER	4
§ 8	PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
§ 9	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
III.	Organe	5
§ 10	ORGANE UND ORGANISATORISCHE EINRICHTUNGEN DES VEREINS	5
§ 11		
§ 12	ERWEITERTER VORSTAND	7
§ 13	VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR BESTELLTE / GEWÄHLTE EHRENÄMTER	7
§ 14	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
§ 15	EHRENRAT	8
IV.	Andere Gremien	9
§ 16	JUGEND	9
V.	Vereinsgrundlagen	9
§ 17	SATZUNGS- UND ZWECKÄNDERUNG	9
§ 18	SALVATORISCHE KLAUSEL	9
§ 19	PROTOKOLLIERUNG	9
§ 20	DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN	10
§ 21		
§ 22		
§ 23	VEREINS-EIGENTUM	13
VI.	Schlussbestimmungen	13
§ 24		
§ 25	MITTELVERWENDUNG NACH AUFLÖSUNG DES VEREINS	13
§ 26	INKRAFTTRETEN	14

I. Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen Schützenverein von Bargteheide und Umgegend von 1908 e.V. seit 16.Mai 1908. Der Vereinfachung wird er im Weiteren SCHVB genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bargteheide.
- (3) Das Geschäftsjahr geht vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des darauffolgenden Jahres.

§ 2 ZWECK

- (1) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Schießsports als Sport für alle Altersstufen. Darüber hinaus wird zur Pflege des Volksbrauchtums einmal im Jahr ein Volks- und Schützenfest abgehalten.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Pflege des Schießsports,
 - b) die Durchführung eines Schützenfestes,
 - c) die Pflege und Förderung der Tradition.
- (3) Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 59 f.).
 - Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alter in irgendeiner Weise diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dort Personen diskriminiert werden. Der Verein wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen und über deren Einhaltung wachen. Der Verein ist partei und konfessionell neutral.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 ZUSTÄNDIGKEITEN UND RECHTSGRUNDLAGEN

Der Verein ist zuständig für:

- die Durchführung und Gestaltung des Bargteheider Schützenfestes
- die Regelungen der Aus- Fortbildung
- die Unterstützung der Ausübung des Amtes "Schützenkönig", wobei die finanzielle Unterstützung 1.000,- Euro pro Jahr nicht übersteigen darf. Die Ausgaben sollen möglichst vom Verein unter Vorlage ordnungsgemäßer Rechnungen erfolgen. Nur im Einzelfall kann der "Schützenkönig" Beträge verauslagen, die dann unter Vorlage ordnungsgemäßer Belege im oben genannten Rahmen erstattet werden können. Unter Ausgaben sind ausschließlich die typischen Leistungen dieses Amtes zu verstehen (§ 4 der Vereinsordnung). Hierdurch soll das Brauchtum Schützenkönig erhalten werden.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder können alle Personen werden, an dessen Ehre kein Makel haftet, und das 21. Lebensjahr **noch nicht** vollendet haben.
- (3) Aktive **ordentliche** Mitglieder können alle Personen werden, an dessen Ehre kein Makel haftet, und die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern k\u00f6nnen durch Beschluss des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins und das Sch\u00fctzenwesen verdient gemacht haben.

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern).

§ 7 RECHTE DER MITGLIEDER

- (1) Aktive Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.

- (3) Die Mitglieder haben gleiche Rechte und das Anrecht auf die Benutzung der sportlichen Einrichtungen des SCHVB.
- (4) Der SCHVB gewährt den Mitgliedern Rat und Unterstützung in allen Angelegenheiten, die sein Aufgabengebiet betreffen.

§ 8 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder haben die Ziele des SCHVB zu unterstützen, seine Interessen zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.
- (2) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen (Umlagen und dgl.) zu entrichten.
- (3) Der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder ausgenommen des beitragsfreien Königinnen/Königsjahr ist jährlich bis zum 31. März des Jahres zu entrichten. Mitgliederneumeldungen innerhalb des Geschäftsjahres werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Über den festgesetzten Beitrag hinaus können Spenden geleistet werden.

§ 9 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der dem Vorstand des Vereins schriftlich bis zum 30.Juni des Geschäftsjahres mitzuteilen ist,
 - c) durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinsschädigendem Verhaltens.
 - d) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Mahnung, sobald der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitgeteilt hat.
- (2) Über einen Ausschluss gemäß Ziff. 1. c entscheidet der Vorstand.
- (3) Das Mitglied hat bei Ausscheiden keinen Anspruch auf Vereinsvermögen oder geleistete Spenden.

III. Organe

§ 10 ORGANE UND ORGANISATORISCHE EINRICHTUNGEN DES VEREINS

(1) Organe des Vereins sind

a) der Vorstand (§ 11)b) der erweiterte Vorstand (§ 12)c) die Mitgliederversammlung und (§ 13)

d) der Ehrenrat (§ 14)

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 11 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Schriftführer
 - dem 1. Rechnungsführer und
 - dem Oberschießwart
- (2) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt.
- (3) Die Amtszeit eines jeden Vorstandmitglieds beträgt in der Regel 3 Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl und damit des Amtes. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzendem zu unterzeichnen ist.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann durch den Vorstand eine Ersatzberufung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- (7) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes, treten die nachrückenden Vorstandsmitglieder in die Restlaufzeit des zu ersetzenden Vorstandsmitgliedes ein.
- (8) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (10) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das

arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

- (11) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (12) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 ERWEITERTER VORSTAND

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem 1. Schießwart
 - dem 2. Rechnungsführer
 - dem 2. Schriftführer
 - dem Obmann der Schießstände
 - dem Platzmeister
 - dem Sportschützenobmann
 - dem Obmann der Jungschützen
 - dem Pistolenobmann und dessen Stellvertreter
 - dem Jugendwart und dessen Stellvertreter
 - der Damenleiterin und deren Stellvertreterin
 - dem Pressewart
 - dem Bogenobmann und dessen Stellvertreter
 - sowie dem Kommandeur

_

Ferner gehören dem erweiterten Vorstand der König und die Damenkönigin an.

§ 13 VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR BESTELLTE / GEWÄHLTE EHRENÄMTER

Der Vorstand sorgt für einen ausreichenden Versicherungsschutz der bestellten und gewählten Personen.

§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu übergeben, per Post zuzustellen (Poststempel) oder in den allen Mitgliedern zugehenden Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - b) die Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c) gegebenenfalls die Wahl des neuen Vorstandes

- d) die Wahl eines Kassenprüfers (Wiederwahl ist unzulässig)
- e) die Änderung der Satzung des Vereins
- f) die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen
- g) Entscheidungen über Anträge
- h) die Auflösung des Vereins.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt ein. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen erfolgen.
- (4) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem 1.Vorsitzendem zu unterzeichnen ist.

§ 15 EHRENRAT

- a) Der Ehrenrat ist die Ordnungsgewalt des Vereins.
- b) Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Ersatzmitglied. Die Ehrenratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand gemäß § 11 Ziffer (1) sowie dem erweiterten Vorstand nach § 12 Ziffer (1) angehören.
- c) Die gewählten Mitglieder des Ehrenrates bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- d) Aufgaben des Ehrenrates sind es, unter anderem folgende Tatbestände zu ahnden:
 - a) Verstöße gegen Weisungen des Vorstandes,
 - b) Zuwiderhandlungen gegen Ziele des Vereins
 - c) Schädigendes Verhalten eines Mitgliedes

Der Ehrenrat ist befugt, nach Anhörung der betroffenen Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder sich fortgesetzt satzungswidrig verhalten, unter Ausschluss des Rechtsweges Strafen zu verhängen. Diese können im Einzelfall bestehen aus:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Sperren,
- d) Ausschluss aus dem Verein
- e) Der Ehrenrat entscheidet abschließend.
- f) Anträge an den Ehrenrat können schriftlich stellen:

- a) Vorstand
- b) Erweiterter Vorstand
- c) Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- g) Die Entscheidungen des Ehrenrates sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt. Vor Anrufung staatlicher Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass die betroffenen Mitglieder das vereinsinterne Ehrenratsverfahren durchführen.

IV. Andere Gremien

§ 16 JUGEND

- (1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die vom Verein zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf der Vereins-Satzung nicht widersprechen und tritt erst nach Zustimmung des Vorstandes in Kraft. Im Zweifelsfall gelten die Regeln der Satzung.
- (3) Der Jugendwart und sein Stellvertreter, die volljährig sein müssen, werden von der Jugendversammlung gewählt. Kraft Amtes gehören der Jugendwart und sein Stellvertreter dem erweiterten Vorstand an.

V. Vereinsgrundlagen

§ 17 SATZUNGS- UND ZWECKÄNDERUNG

- (1) Zur Beschlussfassung über die Neufassung oder Änderung der Satzung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung über die Änderung der Zwecke § 2 Abs. 2 der Satzung des Vereines ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 18 SALVATORISCHE KLAUSEL

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist oder gesetzliche Änderungen in die Satzung aufzunehmen sind, wird der Vorstand beauftragt diese Bestimmungen eigenständig in die Satzung aufzunehmen oder zu ändern.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 und der erweiterte Vorstand gemäß § 12 Abs. 1 sind umgehend zu informieren.

§ 19 PROTOKOLLIERUNG

- (1) Alle Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung bzw. Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Die Protokollierung wird als nachvollziehbare Niederschrift erstellt. Die Niederschrift ist beim Verein einsehbar. Eine Versendung der Niederschrift erfolgt nicht.
- (3) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn keine Einsprüche erfolgen. Im Falle eines Einsprüches ist die Niederschrift bei nächster Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 20 DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung (falls Lastschrifteinzug in Satzung vorgesehen),
- Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit
- Lizenz(en),
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Wettkampfergebnisse,
- Zugehörigkeit zu Mannschaften,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.
- (2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung /

Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereinsund Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(4) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierachien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierachien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an zugehörige Kreisverbände, Landesverbände sowie bundesweite Schützenverbände der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

(5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage, Arbeitsdienste sowie Traditionsveranstaltungen seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß

- ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (7) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
 - Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 21 VEREINSORDNUNGEN

(1) Die Organe erstellen eigene Ordnungen, in denen die jeweiligen Aufgaben geregelt werden. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Die von der Jugendversammlung beschlossene Jugendordnung tritt erst durch Beschluss des Vorstandes in Kraft.

Es werden insbesondere erstellt:

- Jugendordnung
- Vereinsordnung

- (2) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Ordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (3) Zur Wirksamkeit der Ordnungen gehört auch, diese allen Mitgliedern des Vereines bekannt zu geben. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 22 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die diese Mitglieder bei jeglichen Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 23 VEREINS-EIGENTUM

- (1) Vermögensgegenstände des Vereins dürfen nur seinen satzungsmäßigen Zwecken dienen.
- (2) Für das Erwerben von Grundstücken, ganze oder teilweise Veräußerung von Grundstücken und grundstücksbezogenen Rechten, sowie für seine Beleihung dieser ist der Vorstand geschäftsführend zuständig. Eine Beschränkung zur Wirksamkeit nach außen, für die hier aufgeführten Maßnahmen, besteht für den Vorstand nicht.
- (3) Mit allen dem Verein gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Für den Auflösungsbeschluss bedarf es einer 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Die zuständige Registerbehörde, das zuständige Finanzamt und die übergeordneten Fachverbände sind umgehend von der Vereinsauflösung zu informieren.

§ 25 MITTELVERWENDUNG NACH AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bargteheide. Von dieser ist das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen und zwar der Unterstützung des bisher vom Verein geförderten Schießsports.

§ 26 INKRAFTTRETEN

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die vorhergehende Satzung vom 25.Februar 2015 des Schützenvereins von Bargteheide und Umgegend von 1908 e.V. unwirksam.
- (2) Die Satzung wurde heute, am 13.03.2019, geändert und beschlossen.
- (3) Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen ihre Gültigkeit.